Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Charlottenhofer Weihergebiet"

vom 14. Dezember 1988 (RABI S. 73, ersetzt durch Bekanntmachung im RABI Nr.1/1989, S. 3)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Weihergebiet zwischen der Stadt Schwandorf und den Gemeinden Wackersdorf, Schwarzenfeld und Schwarzach bei Nabburg, jeweils Landkreis Schwandorf, wird unter der Bezeichnung "Charlottenhofer Weihergebiet" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe 833,0 ha) liegt in der Stadt Schwandorf, Gemarkung Kronstetten, im Markt Schwarzenfeld, Gemarkungen Pretzabruck und Sonnenried, in der Gemeinde Wackersdorf, Gemarkungen Rauberweiherhaus und Wackersdorf und in der Gemeinde Schwarzach bei Nabburg, Gemarkung Weiding.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes,

die Nutzungszone Ia (landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker oder Grünland, § 5 Nr. 1a).

Ib (landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, § 5

Nr. 1b),

die Nutzungszone II (forstwirtschaftliche Bodennutzung, § 5 Nr. 2a und 2b),

die Nutzungszone III (teichwirtschaftliche Bodennutzung, § 5 Nr. 3b und 3c)

ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Charlottenhofer Weihergebiet" ist es,

- 1. einen für den Naturraum "Oberpfälzer Hügelland" landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Ausschnitt zu schützen,
- 2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
- 3. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an seltenen und gefährdeten Arten den erforderlichen Lebensraum, einschließlich der notwendigen Lebensbedingungen, zu sichern und Störungen fernzuhalten,
- 4. ein regional bedeutsames Rast- und national bedeutsames Brutgebiet für gefährdete Vogelarten zu sichern und damit einen Stützpunkt des internationalen Netzes von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt zu erhalten,
- 5. die zahlreichen in diesem Gebiet anzutreffenden Ausbildungen der Schwimmblatt-, Verlandungs-, Moor- und Bruchwaldgesellschaften vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
- 6. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
- 7. die Erforschung der natürlichen Entwicklung und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

 ²Es ist deshalb vor allem verboten:
 - bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 - Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 5. an den Teichen Veränderungen vorzunehmen, insbesondere
 - a) Teiche in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. September trocken fallen zu lassen,
 - b) Entlandungsmaßnahmen sowie Sömmerungen vorzunehmen,
 - 6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 - Feuchtflächen (Röhrichte, Großseggenriede, Kleinseggensümpfe, Moore, Peifengrasstreuwiesen, Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Bruchwälder) zu verändern, insbesondere zu

entwässern, umzubrechen, zu düngen, mit chemischen Mitteln zu behandeln, aufzuforsten oder in eine andere Nutzung überzuführen,

- 8. Waldflächen außerhalb der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) zu düngen,
- 9. Rodungen vorzunehmen,
- 10. Kahlhiebe außerhalb der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) vorzunehmen,
- 11. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu beseitigen,
- 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 14. freilebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 15. Sachen im Gelände zu lagern,
- 16. Feuer zu machen,
- 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
- außerhalb der Nutzungszonen Ia, Ib, II oder III (§ 2 Abs. 2) die von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli zu verlassen; dies gilt nicht für den jeweiligen Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 3. zu angeln,
- 4. zu zelten,
- 5. zu baden,
- 6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
- 7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
- 8. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
- 9. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- 10. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zum Einsatz zu bringen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar
 - a) in jeder Form in der Nutzungszone la (§ 2 Abs. 2);
 - b) in Form der Grünlandnutzung ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen in der Nutzungszone Ib (§ 2 Abs. 2);
 - c) im Übrigen in Form der einschürigen Streuwiesennutzung mit herbstlicher Mahd ohne Düngung und Anwendung chemischer Mittel; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7.
- 2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar:
 - a) in jeder Form in der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2) einschließlich der Düngung, jedoch mit Ausnahme des Baus forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, mit dem Ziel, die vorhandenen Laubholzeinsprengungen zu erhalten und die übrige Fläche langfristig in standortheimische Bestände überzuführen; der Bau forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11.
 - b) außerhalb der Nutzungszone II (§ 2 Abs. 2 im Bereich der Au- und Bruchwälder in Form der einzelstammweisen Nutzung ohne Anlegung von Rückegassen und die Durchführung von Düngemaßnahmen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11.
- 3. Die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf allen vorhandenen, zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bewirtschafteten Teichen einschließlich des Bespannens, des Kalkens und Düngens im Bereich der freien Wasserfläche sowie des notwendigen Befahrens der Teiche mit Booten und des Abfischens mit folgenden Maßgaben:

- a) auf allen Laich-, Vorwärm-, Brutvorstreck- und Brutstreckteichen sowie Hälterteichen zur kurzfristigen Unterbringung von Fischen ohne jegliche Einengung;
- b) auf allen Streckteichen unter Beachtung des Verbotes des § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit der Regelung, dass die Teiche in der Nutzungszone III vom 15.04. bis zum 15.09. und außerhalb der Nutzungszone III vom 01.03. bis zum 15.09. nicht trocken fallen dürfen; soweit die Teiche in die Nutzungszone III fallen, sind die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01.08. bis 01.03. sowie die einjährige Sömmerung zulässig; Umfang der Entlandungsmaßnahmen und Ablagerung des Entlandungsgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde;
- c) auf allen Abwachsteichen unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 5 a, b und 7; soweit die Teiche in die Nutzungszone III fallen, gilt als frühester Abfischtermin der 15.08.; ferner sind die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01.08. bis 01.03. sowie die einjährige Sömmerung zulässig; Umfang der Entlandungsmaßnahmen und Ablagerung des Entlandungsgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde;
- d) auf allen Winterteichen in der Zeit vom 15.09. bis 01.03. ohne jegliche Einschränkungen; in der Zeit vom 01.03. bis 15.09. gelten die Maßgaben des Absatzes c) entsprechend;
- e) die Errichtung und der Unterhalt von Fischkästen zur kurzfristigen Unterbringung von Fischen außerhalb von Fließgewässern ohne jegliche Einengung;
- f) der ordnungsgemäße Unterhalt der Dämme, Mönche, Umlaufgräben, Entlastungs- und Zulaufbauwerke sowie Abfischeinrichtungen ohne jegliche Einengungen; die Ablagerung des Entlandungsgutes aus den Umlaufgräben bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höhere

Naturschutzbehörde, soweit es nicht in der Nutzungszone la eingebracht wird.

- 4. Die Entnahme von Wasser aus eigenen Fischteichen zum Beregnen eigener landwirtschaftlicher Kulturen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 5a.
- 5. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes.
- 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Be- und Entwässerungsgräben, Gewässern (ohne Fischteiche) und deren Ufern sowie Dränungen und Rohrleitungen im gesetzlich zulässigen Umfange sowie die Gewässeraufsicht; erdiges Räumgut kann in der Nutzungszone la einplaniert werden.
- 7. Die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.
- 8. Die Durchführung des Eisenbahnbetriebes, der Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen sowie die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- 9. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt.
- 10. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 14. Dezember 1988

Regierung der Oberpfalz Krampol Regierungspräsident